

Absenzenregelung: Fehlen im Unterricht

Jahrgänge 5-10

Jedes Fehlen von SchülerInnen – auch in einzelnen Stunden – wird von den zuständigen Lehrkräften im Klassenbuch bzw. Kursheft notiert. Die KlassenlehrerInnen verschaffen sich laufend einen Überblick über die Abwesenheiten. Jeweils für die Zeugniserteilung in Jg. 5-10 erfassen die KlassenlehrerInnen die Fehltage und die vorliegenden Entschuldigungen.

Jedes Fehlen muss bei minderjährigen SchülerInnen von den Erziehungsberechtigten mit Angabe des Grundes schriftlich entschuldigt werden. Bei voraussehbar längerem Fehlen müssen die KlassenlehrerInnen oder das Sekretariat so schnell wie möglich, spätestens am 3. Tag der Abwesenheit, benachrichtigt werden.

Krankmeldungen während der Unterrichtszeit müssen bei den gerade unterrichtenden Lehrkräften oder den Lehrkräften der nächsten Stunde erfolgen.

Bei Fehlen innerhalb der letzten 14 Tage vor Schuljahresschluss ist die Schule umgehend zu benachrichtigen; eine Entschuldigung ist schnellstmöglich nachzureichen.

Bei dem Verdacht, dass ungerechtfertigt gefehlt wurde, kann der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen. Bei hartnäckigen Fällen von Schulversäumnis veranlasst der Schulleiter in Absprache mit der/dem KlassenlehrerIn weitere, ggf. behördliche Schritte.

Sollten Schülerinnen und Schüler krankheitsbedingt oder aus anderen von ihnen nicht zu vertretenden Gründen eine Klassenarbeit versäumen, entscheidet die Fachlehrkraft, welche Ersatzleistung zu erbringen ist.

Beurlaubungen für einen Tag müssen rechtzeitig bei den KlassenlehrerInnen beantragt werden, darüber hinaus gehende Beurlaubungen beim Schulleiter. Beurlaubungen für einzelne Tage unmittelbar vor oder nach Ferien sind nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände durch den Schulleiter möglich.

Über Exkursionen oder Unterrichtsgänge informiert die leitende Lehrkraft die durch die Abwesenheit der Lerngruppe betroffenen Fachlehrkräfte. Ggf. nicht teilnehmende SchülerInnen versorgt sie mit einer Ersatzregelung (Ersatzunterricht oder Aufgaben). Diese Regelung ist dem Sekretariat mitzuteilen.

Kurzfristige Sportbefreiungen bis zu 4 Wochen kann die zuständige Sportlehrkraft aussprechen; sie vermerkt diese im Klassenbuch bzw. Kursheft. Bei längerfristigen ärztlichen Sportattesten wird die Befreiung vom Sportunterricht durch den Schulleiter erteilt.

Erstellt im Februar 2017 durch Dr. U. Rüschen. Klaas

Jahrgänge 11-13

Entschuldigungen sind innerhalb einer Woche den betroffenen FachlehrerInnen und dann der/dem Tutor/in bzw. Klassenlehrer/in vorzulegen. Falls Sie gezwungen sind, dem Unterricht länger als zwei Tage fernzubleiben, benachrichtigen Sie die Schule spätestens am dritten Tag Ihrer Abwesenheit.

Können Sie aus Krankheitsgründen eine Klausur nicht mitschreiben, setzen Sie die Schule vor deren Beginn durch einen Anruf im Sekretariat (ggf. eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen!) in Kenntnis. Unterbleibt diese Benachrichtigung, so kann die Klausur mit 00 Punkten bewertet werden. Zugleich würde der Anspruch auf Erbringung einer Ersatzleistung entfallen. Der Schulleiter kann bei Klausurversäumnis wegen Krankheit ein ärztliches Attest verlangen.

Sofern die /der Fachlehrer/in keine andere Vorgabe trifft, nehmen die ordnungsgemäß entschuldigten SchülerInnen an den im IServ-Kalender vermerkten Nachschreibeterminen (samstags) teil.

Für Max-SchülerInnen, die einen oder mehrere Kurse an einer anderen Schule besuchen, sind zusätzlich die dortigen Regelungen verbindlich.

Zu den Nachschreibeterminen bringen Sie Ihren aktuellen Schülerschein (oder Ihren Personalausweis) mit und zeigen diesen auf Verlangen der aufsichtführenden Lehrkraft vor.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Schule eine Beurlaubung aussprechen. Wenn Sie während der Unterrichtszeit oder während Schulveranstaltungen einen dringenden privaten Termin wahrnehmen möchten, stellen Sie drei Tage vorher über Ihre/n Klassenlehrer/in einen schriftlichen Antrag und fügen gegebenenfalls Belege bei. Bei dem Wunsch nach Beurlaubung bis zu einem Tag entscheidet der/die Klassenlehrer/in, bei einem längeren Zeitraum der Schulleiter. Nach Möglichkeit sollten private Termine außerhalb der Schulzeit wahrgenommen werden.

Wer ohne triftigen Grund oder unentschuldigt Unterricht oder andere verbindliche Unterrichtsveranstaltungen versäumt, muss damit rechnen, dass die Schule geeignete Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ergreift.

Erstellt im August 2018 durch R. Martin